



Elektrizitätsrecht. Beschwerdelegitimation eines Konkurrenten. Nichteintretensentscheid.

Das Beschwerdeinteresse von Konkurrenten gegen eine Plangenehmigungsverfügung ist nur schützenswert, wenn die Parteien einer gemeinsamen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Ordnung, beispielsweise einer Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung, unterstehen. Die für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft geltende verwaltungsrechtliche Ordnung ist polizeilich und nicht wirtschaftspolitisch motiviert. Es besteht keine besondere Beziehungsnähe. Beschwerdelegitimation verneint (E 2).

**Die Eidgenössische Rekurskommission
für Infrastruktur und Umwelt**

hat am 1. Februar 2005

unter Mitwirkung von Lorenz Kneubühler (Instruktionsrichter), Beat Forster (Richter) und Claudia Pasqualetto Péquignot (Richterin) sowie Simon Müller (juristischer Sekretär)

in den unter der Geschäftsnummer D-2004-157
zusammengefassten Beschwerdeverfahren

D-2004-157

A

Beschwerdeführerin 1

und

D-2004-159

B

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hansjakob Zellweger, Bahnhofstrasse 8, 8580 Amriswil,

Beschwerdeführerin 2

gegen

X

Beschwerdegegnerin

und

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Vorinstanz

betreffend

Plangenehmigung für eine Transformationsanlage in B; Verfügung des BFE vom 30. Juli 2004**A) den Akten entnommen:**

1. Die X beabsichtigt, in der Gemeinde B eine neue 111/17 kV Transformationsanlage zu erstellen. Mit Verfügung vom 30. Juli 2004 genehmigte das Bundesamt für Energie (BFE) die vorgelegten Pläne. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Plangenehmigungsverfügung entzog es die aufschiebende Wirkung.
2. Gegen diesen Entscheid führt die A (nachfolgend Beschwerdeführerin 1) am 7. September 2004 Verwaltungsbeschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO/INUM) und beantragt die Aufhebung der Plangenehmigungsverfügung und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Die B (nachfolgend Beschwerdeführerin 2) erhebt mit Eingabe vom 13. September 2004 ebenfalls Beschwerde an die REKO/INUM und stellt die gleichen Anträge.

Zur Begründung führen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen übereinstimmend aus, ein Bedarf für die geplante Transformationsanlage bestehe nicht. Mit dem Neubau einer Transformationsanlage werde eine aus technischen, raumplanerischen und rechtlichen Gründen zu vermeidende Parallelinfrastruktur aufgebaut. Die Beschwerdeführerin 2 hält weiter fest, sie sei bereit, ihr Netz der X zur Stromdurchleitung zu öffnen. Die Versorgungssicherheit könne ohne weiteres mit den bestehenden Anlagen der Beschwerdeführerinnen gewährleistet werden.
3. Mit rechtskräftigem Zwischenentscheid vom 24. September 2004 stellte der Präsident der REKO/INUM die aufschiebende Wirkung der Beschwerden wieder her. Die Verfahren D-2004-157 und D-2004-159 wurden vereinigt. Sie werden unter der Dossier-nummer D-2004-157 weitergeführt.
4. In ihrer Beschwerdeantwort vom 29. Oktober 2004 beantragt die X (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerden und den erneuten Entzug der aufschiebenden Wirkung. Zur Begründung macht sie geltend, die geplante Anlage sei für die sichere Stromversorgung von B notwendig. Die Beschwerdeführerinnen ver-

suchten, mit ihren Beschwerden ihre Monopolstellung zu verteidigen. Die Beschwerdeführerin 2 habe sich geweigert, ihr das bestehende Unterwerk in B gegen einen angemessenen Preis abzutreten. Eine Durchleitung von Elektrizität durch die Anlagen der Beschwerdeführerinnen sei nicht praktikabel. Diese hätten zudem keine Bereitschaft gezeigt, angemessene Bedingungen für eine Durchleitung einzuräumen. Der geplante Bau sei zudem lediglich ein verhältnismässig unbedeutender Industriebau und als solcher im kantonalen Richtplan nicht zu berücksichtigen.

Ferner zieht sie das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerinnen und damit ihre Legitimation zur Beschwerde in Zweifel.

5. Mit Eingabe vom 11. November 2004 beantragt das BFE die Abweisung der Beschwerden. Nach Auffassung des BFE handelt es sich beim zur Diskussion stehenden Projekt um eine zonenkonforme Erstellung einer elektrischen Anlage in der Bauzone. Sofern die gesetzlichen Vorgaben, wie im vorliegenden Fall, eingehalten seien, habe die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung. Es bestehe kein Raum für eine umfassende Interessenabwägung. Im Übrigen sei die Anlage angesichts der aktuellen Versorgungssituation für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit notwendig.
6. Der Instruktionsrichter hat den Parteien mit Verfügung vom 17. November 2004 Gelegenheit zum Einreichen von Schlussbemerkungen eingeräumt und sie namentlich dazu eingeladen, zur Frage der Legitimation der Beschwerdeführerinnen Stellung zu nehmen.
7. Die Beschwerdegegnerin reichte am 24. November 2004 ihre Schlussbemerkungen ein und beantragte weiterhin die Abweisung der Beschwerden und den erneuten Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden. Sie vertritt die Auffassung, den Beschwerdeführerinnen gehe es nur darum, die selbständige Entwicklung der Beschwerdegegnerin zu behindern und so unliebsame Konkurrenz zu unterbinden.

In Hinblick auf die Legitimation der Beschwerdeführerinnen hält sie fest, dass im vorliegenden Verfahren eine polizeiliche Bewilligung im Streit stehe. Das Interesse der Beschwerdeführerinnen an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei nicht schutzwürdig; die Beschwerde bezwecke lediglich die Verteidigung der Monopolstellung der Beschwerdeführerinnen.

8. Die Beschwerdeführerin 1 wiederholt in ihren Schlussbemerkungen vom 29. November 2004 ihre Auffassung, dass eine Erstellung einer Parallelinfrastruktur verhindert werden solle. Sie macht daneben geltend, verschiedene von der Beschwerdegegnerin eingereichte Beweismittel seien vertrauliche Geschäftsdokumente aus ihrem Bestand

und dürften nicht als Beweismittel verwendet werden. Zudem stellt sie den Antrag, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, diese Dokumente herauszugeben.

In ihren Schlussbemerkungen vom 13. Dezember 2004 bestätigt die Beschwerdeführerin 2 im Wesentlichen ihre früheren Ausführungen. In Bezug auf die Frage der Beschwerdelegitimation macht sie geltend, es bestehe eine besondere geographische und sachliche Beziehungsnähe, da sie und die Beschwerdegegnerin in geringer Entfernung Anlagen zur Elektrizitätsversorgung betrieben. Zudem sei die Elektrizitätsversorgung weitgehend gesetzlich geregelt. Sie unterstehe damit derselben verwaltungsrechtlichen Ordnung wie die Beschwerdegegnerin.

und B) in Erwägung gezogen:

Formelles

1. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine Plangenehmigungsverfügung gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0). Die REKO/INUM ist gestützt auf Art. 23 EleG i.V.m. Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
2. Nach Art. 48 Bst. a VwVG ist zur Verwaltungsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Immerhin muss der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Sein Interesse ist schutzwürdig, wenn er durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Ihnen kommt dann besondere Bedeutung zu, wenn - wie hier - nicht der Verfügungsadressat, sondern ein Dritter den Entscheid anfechtet. Nur wenn auch in einem solchen Fall ein unmittelbares Berührtsein, eine besondere Beziehungsnähe gegeben ist, hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben oder abgeändert wird. Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Akt persönlich und unmittelbar einen Nachteil erleiden. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse berechtigt - ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber - nicht zur

Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde (BGE 123 II 376 E. 2 mit Hinweisen).

- 2.1. Die Beschwerdeführerin 1 macht keine Ausführungen zu ihrem Interesse am Verfahrensausgang. Aus der materiellen Begründung der Beschwerde geht indessen hervor, dass sie einerseits raumplanerische Interessen geltend macht, sich andererseits aber aus wirtschaftlichen Gründen gegen einen Ausbau der Infrastruktur einer Konkurrentin wehrt. So macht sie geltend, durch den Bau der hier strittigen Transformationsanlage würden eigene Anlagen überflüssig. Die Anlage sei zudem Bestandteil einer Strategie der Beschwerdegegnerin zur Ausweitung ihres Marktes zulasten der Beschwerdeführerinnen. Sie macht damit in erster Linie ihre wirtschaftlichen Interessen als Konkurrentin der Beschwerdegegnerin geltend.

Die Beschwerdeführerin 2 macht sinngemäss das gleiche Beschwerdeinteresse gelten. In ihren Schlussbemerkungen vom 13. Dezember 2004 ergänzt sie zudem, sie unterstehe als Unternehmen der Elektrizitätsversorgung der gleichen verwaltungsrechtlichen Ordnung wie die Beschwerdegegnerin.

Die Vorinstanz verweist in ihren Schlussbemerkungen vom 23. November 2004 auf ihre Ausführungen zur Einsprachelegitimation im angefochtenen Entscheid (E. 4). Die Vorinstanz vertrat darin die Auffassung, die Einsprachelegitimation sei aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Konkurrenzverhältnisses gegeben. Ferner unterstützen die Beschwerdeführerinnen der gleichen bundesrechtlichen Ordnung wie der Streitgegenstand.

Die Beschwerdegegnerin bestreitet in ihren Schlussbemerkungen vom 24. November 2004 die Legitimation der Beschwerdeführerinnen. Sie bezeichnet die Interessen der Beschwerdeführerinnen als nicht schutzwürdig, dass es ihnen lediglich darum gehe, ihre Monopolstellung zu verteidigen.

- 2.2. Soweit die Beschwerdeführerinnen lediglich raumplanerische Interessen geltend machen, ist eine besondere Beziehungsnähe zur Streitsache nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerinnen sind in ihren Interessen an einer geordneten Raumentwicklung nicht mehr als jedermann betroffen. Die raumplanerischen Interessen vermögen eine Beschwerdelegitimation nicht zu begründen.
- 2.3. Eine besondere Beziehung zur Streitsache kann durch eine besondere räumliche Nähe gegeben sein. Im vorliegenden Fall ist die umstrittene Anlage nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin 2 wenig mehr als ein Kilometer von deren bestehendem Unterwerk entfernt. Es ist indessen nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass die projektierte Transformationsanlage aufgrund dieser räumlichen Nähe

Auswirkungen auf die Anlagen der Beschwerdeführerin 2 haben wird. Es sind keine Immissionen auf das Unterwerk der Beschwerdeführerin zu erwarten.

Eine räumliche Nähe der Beschwerdeführerin 1 zur projektierten Anlage, welche ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde begründen würde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Legitimation der Beschwerdeführerin kann damit nicht gestützt auf eine Nachbareigenschaft bejaht werden.

2.4. Die Beschwerdeführerin 1 produziert und transportiert elektrische Energie, während die Beschwerdeführerin 2 als Zwischenhändlerin auftritt, die Elektrizität überträgt und an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Gemeinden abgibt. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits ist sowohl für die Stromproduktion als auch die Stromübertragung zuständig. Sowohl die Beschwerdeführerinnen als auch die Beschwerdegegnerin bieten ihre Leistungen unter anderem im Gebiet B an. Die Beschwerdeführerinnen sind somit direkte Konkurrentinnen der Beschwerdegegnerin. Es ist damit abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen Konkurrenten zur Beschwerde berechtigt sind.

2.4.1. Ungeachtet einer allfälligen grosszügigeren Praxis einiger Administrativbehörden des Bundes, wie sie von der Vorinstanz geltend gemacht wurde, ist das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses nach der bundesgerichtlichen Auslegung (BGE 127 II 264, 123 II 376 E. 5b) von Art. 48 Abs. 1 VwVG (bzw. des inhaltlich entsprechenden Art. 103 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) zu beurteilen. Es besteht kein Raum, die Beschwerdebefugnis für Verfahren vor verschiedenen Behörden unterschiedlich auszulegen.

Das Bundesgericht hat im Hinblick auf die Beschwerdebefugnis von Konkurrenten festgestellt, dass nicht jedes beliebige tatsächliche Berührtsein ein nach Art. 48 Abs. 1 VwVG schutzwürdiges Interesse zu begründen vermag (BGE 123 II 376 E. 5b). Es bedarf hierfür einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe, etwa durch eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung. Das Interesse eines Konkurrenten an der Anfechtung einer Baubewilligung gilt demgegenüber nicht als schutzwürdig, soweit der Konkurrent dadurch bloss in seiner allgemeinen wirtschaftlichen Stellung als Gewerbetenosse berührt ist (BGE 125 I 7 E. 3f; 109 Ib 198 E. 4d).

Eine besondere wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ordnung, welche eine besondere Beziehungsnähe zwischen den Konkurrenten schafft, bestand nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes beispielsweise zwischen Kinobetreibern (BGE 113 Ib 197 E. 4), da nach dem damals gültigen Art. 18 des Bundesgesetzes über das Filmwesen

vom 28. September 1962 (BBl 1962 488 ff.) die Eröffnung neuer Kinosäle einer Ermessensbewilligung bedurfte, bei deren Verweigerung die Behörde auch die Konkurrenzierung bisheriger Betriebe mitberücksichtigen konnte. Eine besondere Beziehungsnähe besteht aufgrund der gleichen Überlegungen auch zwischen sich konkurrierenden Lotterieunternehmen, wenn die Behörde beim Entscheid über die Zulassung einer Lotterie auch die Frage des Bedürfnisses prüfen kann (BGE 127 II 264 E. 2h). Keine besondere Beziehungsnähe erkannte das Bundesgericht dagegen zwischen Herstellern und Vertreibern von Sojaprodukten einerseits und einem Unternehmen, welches eine Technologie zur Herstellung genveränderten Soja-Saatgutes anbietet, andererseits (BGE 123 II 376 E. 5b cc). Das Bundesgericht zog dabei namentlich in Erwägung, dass durch die Zulassung des genveränderten Saatgutes die Möglichkeiten, Produkte aus unverändertem Saatgut in Verkehr zu bringen, nicht eingeschränkt würden. Ferner bezeichnete es das Bundesgericht als nicht willkürlich, Apothekern die Legitimation zur Anfechtung der Zulassung eines anderen Apothekers abzusprechen, da die Konkurrenten lediglich einer gesundheits- oder wirtschaftspolizeilichen Ordnung unterstehen würden (BGE 125 I 7 E. 3g).

- 2.4.2. Diese Rechtsprechung wurde in der Lehre teilweise kritisiert. So wurde angeführt, das Bundesgericht habe mit dem Entscheid 125 I 7 E. 3g eine Praxisänderung vorgenommen, ohne diese als solche zu kennzeichnen. In der bisherigen Praxis sei das Erfordernis der gemeinsamen wirtschaftsrechtlichen Ordnung nur insofern von Bedeutung gewesen, als damit habe verhindert werden sollen, dass sich ein Konkurrent gegen Vorhaben eines andern Konkurrenten, die mit der staatlich geregelten wirtschaftlichen Tätigkeit nichts zu tun gehabt hätten, hätte wehren können. Das neu eingeführte Kriterium einer wirtschafts*politischen* Ordnung sei nicht gerechtfertigt. Dadurch würden Beschwerden in Bereichen mit polizeilich motivierten Regelungen ausgeschlossen, obwohl diese Regelungen oft wirtschaftspolitische Auswirkungen hätten (*Georg Müller*, Bemerkungen zu einem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 20. August 1998 in: ZBl 1999 S. 442; kritisch ebenfalls Pierre Moor, *Droit administratif*, Volume II, Berne 2002, S. 635). Dieser Kritik kann nicht gefolgt werden.

Eine Praxisänderung des Bundesgerichtes ist im soeben zitierten Entscheid sowie im – diesen bestätigenden – Urteil BGE 127 II 264 E. 2h nicht zu erblicken. Bereits in den vorstehend angeführten Entscheiden hat das Bundesgericht das Kriterium der gemeinsamen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Ordnung entwickelt und diese ausdrücklich oder stillschweigend im Rahmen der Prüfung als eine Zulassungs- oder Kontingenzierungsordnung umschrieben. Dass allein schon für beide Parteien anwendbare wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen eine besondere Beziehungsnähe bewirken wür-

den, kann auch der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entnommen werden. Die Entscheide 125 I 7 E. 3g und 127 II 264 E. 2h stellen somit lediglich eine Präzisierung oder Klärung der bisherigen Praxis dar.

Das Kriterium der gemeinsamen wirtschaftspolitischen Ordnung überzeugt auch in sachlicher Hinsicht. Wie *Paul Richli* (AJP 1999, S. 351 ff., S. 352) in seinen Anmerkungen zu BGE 125 I 7 ausführt, liegt der Wirtschaftsordnung der Schweiz ein verfassungsrechtlicher Grundentscheid zugunsten einer wettbewerbsorientierten und sozialverpflichteten Wirtschaftsordnung zugrunde. Das Auftreten neuer Konkurrenten ist in dieser Ordnung nicht nur hinzunehmen, sondern sogar erwünscht. Wird Art. 48 Bst. a VwVG vor diesem Hintergrund verfassungskonform ausgelegt, kann ein rein polizeilich orientierter Zulassungsentscheid deshalb keine besondere Beziehungsnähe schaffen. Soweit die Rechtsordnung nicht eine Ausnahme von der wirtschaftspolitischen Grundordnung vorsieht, d.h. solange nicht eine mit einer Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung zumindest vergleichbare besondere wirtschaftsverwaltungsrechtliche Regelung vorliegt, ist ein Interesse eines Konkurrenten, eine einen andern Konkurrenten betreffende polizeiliche Verfügung anzufechten, nicht als schützenswert zu bezeichnen.

- 2.5. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist zu prüfen, ob die Parteien einer spezifischen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Ordnung unterstehen. Eine solche Ordnung könnte sich sowohl aus Bundesrecht, als auch aus kantonalem Recht ergeben. Regelungen zur Tätigkeit der Parteien finden sich vorab im EleG, im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), im Energiegesetz des Kantons Thurgau vom 22. Dezember 1986 (RB 731) sowie im Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80).
- 2.6. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdegegnerin unterstehen dem EleG. Dieses ist ein Polizei- und Förderungsgesetz und enthält keine umfassende Regelung des Elektrizitätswesens. Insbesondere handelt es sich beim EleG nicht um ein „Elektrizitätswirtschaftsgesetz“ (*Tobias Jaag / Georg Müller / Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli*, *Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts*, 5. Auflage, Basel 2003, S. 134). Die staatlichen Regelungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft sind ausschliesslich polizeilich motiviert. Zwar bestehen in der Elektrizitätswirtschaft in gewissen Bereichen Monopolsituationen. Diese sind jedoch nicht rechtlich, sondern rein faktisch begründet (vgl. *Rolf H. Weber / Bettina Kratz*, *Elektrizitätswirtschaftsrecht*, Bern 2005, S. 232 f.). Die Monopole werden denn auch durch das geltende Recht keineswegs geschützt. Wie das Bundesgericht in BGE 129 II 497 E. 4.5 nach eingehender Prüfung festhielt, bestehen keine bundesrechtlichen Vorschriften, welche eine

Konkurrenz im Bereich der Elektrizitätsversorgung ausschliessen würden. Es ist, wie das Bundesgericht feststellte, im Gegenteil ein Anliegen des Gesetzgebers, die bestehenden faktischen Monopole einzuschränken. Die Leitlinien für die Energieversorgung in Art. 5 Abs. 2 EnG hielten denn auch fest, dass eine wirtschaftliche Energieversorgung auf den Marktkräften beruhe und Sache der Energiewirtschaft sei. Die Ausführungen des Bundesgerichtes können sinngemäss auch auf die Frage, ob eine Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung bestehe, übertragen werden.

Eine wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ordnung der Elektrizitätswirtschaft ist weder im EleG noch im EnG zu ersehen. Die das Plangenehmigungsverfahren regelnden Normen des EleG sehen bloss eine Überprüfung der Sicherheits- und der Umweltvorschriften vor, nicht aber einen Bedürfnisnachweis (vgl. Weber/Kratz, a.a.O., S. 212 ff.). Zu prüfen bleibt somit einzig, ob einzelne Bestimmungen der anwendbaren Gesetze Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Parteien haben, welche einer Zulassungs- und Kontingentierungsordnung gleichkommen und damit eine besondere Beziehungsnähe schaffen.

- 2.6.1. Die Beschwerdeführerinnen machen in Ihren Ausführungen wiederholt geltend, dass mit dem Enteignungsrecht gemäss Art. 44 Bst. b EleG die Erstellung von Parallelinfrastrukturen vermieden werden solle. Die Beschwerdeführerinnen stellen sich gestützt auf diese Bestimmung auf den Standpunkt, eine Plangenehmigung könne nur bei Vorliegen eines Bedürfnisses erteilt werden. Obwohl dies nicht explizit geltend gemacht wird, ist zu prüfen, ob darin eine wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ordnung gesehen werden kann.

Art. 44 Bst. b EleG sieht vor, dass das Enteignungsrecht zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Stromversorgungsanlagen geltend gemacht werden kann. Eine Verpflichtung zur Nutzung bestehender Anlagen oder eine Einschränkung im Bau neuer Anlagen kann darin aber nicht ersehen werden. Es besteht nur die Möglichkeit, auf diesem Wege eine Durchleitung zu erzwingen, nicht aber eine Verpflichtung, anstelle des Baus eigener Anlagen das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmung hat keineswegs die Funktion einer Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung. Die wirtschaftliche Betätigung der Stromversorgungsunternehmen wird nicht eingeschränkt. Das Bundesgericht hat in BGE 129 II 497 E. 4.1.2 denn auch ausdrücklich festgehalten, dass die Bestimmung von Art. 44 Bst. b EleG nicht eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecke, sondern im Gegenteil den Wettbewerb erst ermöglichen solle.

- 2.7. Eine in einer andern Bestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts begründete wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ordnung wurde von den Beschwerdeführerinnen nicht geltend gemacht. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Namentlich sind die Regelungen von Art. 7 EnG und § 13 des Energiegesetzes des Kantons Thurgau (Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten) sowie von Art. 10 WRG (behördliche Kontrolle vertraglicher Gebietsabgrenzungen zwischen Kraftwerkseigentümern bzw. Zwischenhändlern) im vorliegenden Zusammenhang nicht anwendbar.
- 2.8. Ein über die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen eines Gewerbetreibenden hinausgehendes spezifisches Interesse der Beschwerdeführerinnen ist aus allen diesen Gründen nicht ersichtlich. Eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung besteht nicht. Auf die Beschwerden ist aus diesen Gründen nicht einzutreten.
3. Nachdem der Präsident der REKO/INUM mit rechtskräftiger Entscheidung vom 24. September 2004 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder hergestellt hat, beantragt die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 29. Oktober 2004 den erneuten Entzug der aufschiebenden Wirkung. Dieser Antrag wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. Mangels Änderung in der Sach- oder Rechtslage seit dem Zwischenentscheid der REKO/INUM hätte ihm ohnehin nicht entsprochen werden können.
4. In ihren Schlussbemerkungen vom 29. November 2004 stellt die Beschwerdeführerin 1 den Antrag, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, eine Reihe von einzelnen bezeichneten Dokumenten herauszugeben.

Die angefochtene Plangenehmigungsverfügung vom 30. Juli 2004 befasst sich ausschliesslich mit dem Bau einer Transformationsanlage der Beschwerdegegnerin, nicht aber mit der Zulässigkeit der Verwendung von Dokumenten einer Partei durch eine andere Partei. Auf den Antrag ist mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten. Der erst im Rahmen der Schlussbemerkungen erhobene Antrag steht zudem in keinem Zusammenhang mit den ursprünglichen Anträgen und stellt damit eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar (vgl. *Ulrich Zimmerli / Walter Kälin / Regina Kiener*, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 60). Auf den Antrag ist auch aus diesem Grund nicht einzutreten.

Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, inwieweit sich der Antrag auf öffentliches Recht stützen könnte. Die REKO/INUM ist daher auch sachlich unzuständig. Ein allfälliger Herausgabeanspruch wäre auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Ob die nach Auffassung der Beschwerdeführerin 1 widerrechtlich erlangten Dokumente als Beweismittel gewürdigt werden könnten, kann an dieser Stelle offen bleiben, da sie auf den Ausgang des Verfahrens ohnehin keinen Einfluss haben.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Beschwerdeführerinnen als unterliegend zu betrachten und haben die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruch- und einer Schreibgebühr und umfassen auch die Kosten des Zwischenentscheides vom 24. September 2004. Sie werden auf insgesamt Fr. 2'500.-- bestimmt. Sie sind von den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen zu tragen (Art. 7 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]) und mit den geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen.
6. Die Entscheidbehörde kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige oder verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Vorliegend gilt die Beschwerdegegnerin als obsiegende Partei. Sie ist nicht anwaltlich vertreten, es sind ihr deshalb keine Vertretungskosten entstanden. Andere ersatzfähige Parteikosten gemäss Art. 8 Abs. 2 VwKV sind nicht ersichtlich. Es ist daher keine Parteientschädigung auszurichten.

Demnach wird

erkannt:

1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Auf das Gesuch der Beschwerdeführerin 1 betreffend eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Herausgabe von Akten wird nicht eingetreten.
4. Die Verfahrenskosten in der Höhe von **Fr. 2'500.--** werden den Beschwerdeführerinnen zu gleichen Teilen von **je Fr. 1'250.--** auferlegt. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen in der Höhe von je **Fr. 2'000.--** verrechnet und den Beschwerdeführerinnen wird der Restbetrag von **Fr. 750.--** aus der Bundeskasse zurückerstattet.

Hierzu haben die Beschwerdeführerinnen der REKO/INUM ihre Kontonummern bekannt zu geben.

5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Dieser Beschwerdeentscheid wird eröffnet:

- den Beschwerdeführerinnen (eingeschrieben, mit Rückschein)
- der Beschwerdegegnerin (eingeschrieben, mit Rückschein)
- der Vorinstanz (eingeschrieben)
- dem Generalsekretariat UVEK, Rechtsdienst, Bundeshaus Nord, 3003 Bern (eingeschrieben, mit Rückschein)

REKURSKOMMISSION FÜR
INFRASTRUKTUR UND UMWELT

Der Präsident:

Der juristische Sekretär:

Bruno Wallimann

Simon Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 97 ff. OG innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens dreifach einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder eines allfälligen Vertreters oder einer allfälligen Vertreterin zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben.